

tischen Republik erfolgen. Die Anträge sind an das für die Veterinärverwaltung zuständige Ministerium der Länder zu richten, welches sie mit seiner Stellungnahme dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zuleitet.

§ 2

(1) Zur Schutzimpfung dürfen nur Stamm Langenhagen und Stamm 19 verwendet werden.

(2) Die Zulassung weiterer Bangbakterienkulturen oder die Zurücknahme erfolgter Zulassungen bleibt Vorbehalten. Die Impfkulturen dürfen nur in den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik besonders zugelassenen Instituten hergestellt werden.

§ 3

In den Impfbeständen sind alle weiblichen Jung- rinder im Alter von frühestens fünf Monaten und höchstens zwölf Monaten der Schutzimpfung zu unterziehen. Männliche zur Zucht bestimmte Jung- rinder in diesen Beständen können im Alter von frühestens fünf Monaten bis zum vollendeten sech- sten Monat geimpft werden.

§ 4

Die Schutzimpfung der Jungrinder bangverseuch- ter Rinderbestände ist so lange fortzusetzen, bis nach kreistierärztlichem Gutachten kein banginfiziertes Rind mehr im Bestand vorhanden ist.

II.

Veterinärhygienische Maßnahmen in Impfbeständen

§ 5

In die mit Abortus-Bang verseuchten Rinderbe- stände, in denen gegen diese Seuche geimpft wird, dürfen weibliche Rinder nur dann neu eingestellt werden, wenn sie selbst gegen diese Seuche schutz- geimpft worden sind.

§ 6

Aus Rinderbeständen, in denen gegen das seuchenhafte Verkalben geimpft wird, dürfen zu Zucht- und Nutzzwecken nur abgegeben werden:

- a) Rinder, die nach dem Ergebnis einer längstens 14 Tage alten Blutuntersuchung mittels der Agglutination keinen höheren Titer als 1 : 25 und keine positive Flockungsreaktion gezeigt haben sowie klinisch unverdächtig sind, oder
- b) geimpfte Jungrinder, wenn nach der letzten Schutzimpfung ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten vergangen ist.

§ 7

Die Abgabe von Rindern aus Impfbeständen in reine Abmelkwirtschaften und reine Mastbetriebe unterliegt keinen Beschränkungen.

§ 8

Auf Sammelweiden dürfen aus Impfbeständen nur Rinder getrieben werden, welche die Bedingun- gen des § 6 (Buchst. a oder b) erfüllen.

§ 9

Aus allen Rinderbeständen, in denen das seuchen- hafte Verkalben herrscht, darf auf Grund des § 4

Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 15. Mai 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. IS. 150) Milch nur nach ausreichender Erhitzung durch ein dafür zugelassenes Verfahren abgegeben werden. Zum Zwecke der Erhitzung kann die Milch auch an eine Molkerei abgegeben werden. Als zugelassene Verfahren gelten die Hocherhitzung auf 85° C, die Dauererhitzung auf 62 bis 65° C für die Dauer einer halben Stunde und die Erhitzung bis zum wieder- holten Aufkochen.

III.

Personenverkehr

§ 10

(1) Die gewerbsmäßige Behandlung der Bangin- fektion bei Tieren durch Personen, die nicht Tier- ärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff der „Be- handlung“ fallen alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Banginfektion.

(2) Personen, die mit der Pflege und Wartung von Tieren solcher Rinderbestände beschäftigt sind, in denen Banginfektion oder der Verdacht dieser Seuche herrscht, dürfen sich in Ställen anderer Betriebe nicht betätigen.

(3) Melkern ist es verboten, in fremden Rinder- beständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

IV.

Strafbestimmungen

§ 11

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geld- strafe bis zu 3000,— DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vor- schriften der §§ 5, 6, 8, 9 und 10 zuwiderhandelt.

§ 12

Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geld- strafe bis zu 150,— DM oder Haft zu erkennen.

V.

Aufhebung von Vorschriften

§ 13

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die auf Grund der Ermächtigung gemäß § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen, Ver- ordnungen und tierseuchenhygienischen Anordnun- gen außer Kraft gesetzt, soweit sie dieser Verord- nung entgegenstehen und die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens betreffen.

VI.

Inkrafttreten

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister